Schriften zum Prozessrecht

Band 43

Die Befriedigungsverfügung

Zulässigkeit und Stellung im System des einstweiligen Rechtsschutzes

Von
Eberhard Schilken



Duncker & Humblot · Berlin

${\it Eberhard Schilken / Die Befriedigungsverfügung}$

Schriften zum Prozessrecht

Band 43

Die Befriedigungsverfügung

Zulässigkeit und Stellung im System des einstweiligen Rechtsschutzes

Von

Dr. Eberhard Schilken



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03556 9

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung ist im Sommersemester 1975 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript wurde im September 1974 abgeschlossen; Rechtsprechung und Schrifttum konnten bis Mai 1975 nachträglich berücksichtigt werden.

Die Anregung zum Thema erhielt ich von meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hans Friedhelm Gaul, dem ich für seine umfassende Förderung herzlich danken möchte. Herrn Professor Dr. Walter Gerhardt schulde ich Dank für seine zur Veröffentlichung der Arbeit gewährte Unterstützung. Herrn Senator Dr. J. Broermann danke ich für die Aufnahme in die "Schriften zum Prozeßrecht".

Bonn, im August 1975

Eberhard Schilken

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
Erster Teil	
DIE ZULÄSSIGKEIT VON BEFRIEDIGUNGSVERFÜGUNGEN	
1. Kapitel	
Gesetzliche Regelungen oder Gewohnheitsrecht als eindeutige Rechtsgrundlagen?	
A. Die problematischen Fallgestaltungen	21
B. Die gesetzliche Regelung der ZPO	24
I. § 935 ZPO	24
II. § 940 ZPO	25
III. § 938 ZPO	26
C. Einige sondergesetzlich geregelte Befriedigungsfälle	27
D. Befriedigungsverfügungen kraft Gewohnheitsrechts?	28
2. Kapitel	
Kritischer Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum sowie Reformbestrebungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Befriedigungsverfügungen	
A. Rechtsprechung	30
I. Beginn der Entwicklung durch die Rechtsprechung des Reichs-	
gerichts	30
II. Weiterentwicklung durch die Instanzgerichte	33
III. Stellungnahmen des Bundesgerichtshofs	35
IV. Ablehnung von Befriedigungsverfügungen in einigen Entscheidungen	36
V. Uneinheitlichkeit der befürwortenden Rechtsprechung	37
B. Schrifttum	40
I. Kritische Stimmen zur Zulässigkeit von Befriedigungsverfügungen	40
II. Uneinheitlichkeit der befürwortenden Stellungnahmen	43

C. Einschlägige Reformen und Reformbestrebungen	47			
I. Der "Entwurf 1931"	47			
II. Die Bestimmung des § 641 d ZPO	48			
III. Der "Entwurf 1972"	48			
D. Zusammenfassung	49			
3. Kapitel				
•				
Die Rechtsgrundlage der Befriedigungsverfügung				
A. Die Zulässigkeit der Befriedigungsverfügung nur als Problem der Einzelausgestaltung?	50			
I. Begründung dieser Auffassung im Schrifttum	50			
II. Das Verfügungsverfahren als Erkenntnisverfahren	52			
Die Auffassung Hartwig Rohmeyers: Sicherungs- und Regelungsverfügung als Verwaltung	52			
Die Auffassung A. Blomeyers: Einstweiliger Rechtsschutz als gesondert geregeltes Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	58			
III. Die Zulässigkeit von Befriedigungsverfügungen als Problem der generellen Möglichkeiten einstweiligen Rechtsschutzes	63			
B. § 935 ZPO als Rechtsgrundlage?	65			
C. § 940 ZPO als Rechtsgrundlage	68			
I. Wörtliche Interpretation	69			
II. Auslegung unter Anwendung der teleologischen Methode	72			
Anwendungsbereich des § 940 ZPO nach der Vorstellung des Gesetzgebers	73			
a) Die Entwurfsbegründungen	73			
aa) Die Begründung zu § 938 ZPO	73			
bb) Die Begründung zu §§ 935, 940 ZPO	74			
cc) Die Begründung zu den Bestimmungen des Norddeut- schen Entwurfs	75			
dd) Zwischenergebnis	82			
b) Bestätigung durch die partikularen Prozeßordnungen und	0.4			
Entwürfe sowie das Référé-Verfahren	84 85			
bb) Die bayerische Prozeßordnung von 1869	85			
cc) Die hannöversche Prozeßordnung von 1850	86			
dd) Die württembergische Prozeßordnung von 1868	86			
ee) Der preußische und der hannöversche Entwurf von	- 05			
1864 bzw. 1866	87 88			
gg) Ergebnis	89			

		Inhaltsverzeichnis	9
	2.	Ausweitung der historischen restriktiven Interpretation des § 940 ZPO auf alle Befriedigungsfälle, insbesondere in den gesetzlichen Neuregelungen und Entwürfen	90
		a) §§ 627 ff. ZPO	91
		b) § 1615 o BGB bzw. 1716 BGB a.F	92
		c) Der "Entwurf 1931"	94
		d) § 641 d ZPO	94
		e) Der "Entwurf 1972"	95
	3.	Rechtfertigung des Bedeutungswandels	95
		a) Hintergründe für die historische Begrenzung und Möglich- keit erweiternder Auslegung	97
		b) Übereinstimmung der erweiternden Auslegung mit der den	٠.
		Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes zugrunde- liegenden Wertung	99
		einstweiligen Rechtsschutz	101
		bb) Spezielle Aufgaben der verschiedenen Bestimmungen des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem 8. Buch der ZPO	104
		cc) Ermittlung eines gemeinsamen Grundgedankens dieser Bestimmungen	106
		dd) Absicherung des gewonnenen Ergebnisses durch die historische Entwicklung	108
		ee) Rechtfertigung der Ausweitung anhand des ermittelten Prinzips unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber bereits anerkannten Befriedigungsfälle	112
D.	Zusan	nmenfassung	113
		Zweiter Teil	
		DIE VERSCHIEDENEN FALLGESTALTUNGEN DER BEFRIEDIGUNGSVERFÜGUNG IN SYSTEM UND EINZELVORAUSSETZUNGEN	
		1. Kapitel	
		Systematisierung der Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	
A.	Unmö	glichkeit oder Unfruchtbarkeit einer Gruppierung?	115
		Konzept Leipolds: "Vorausprüfende" und "offenlassende" Eil- ahmen?	116
C.	Grupt	pierung anhand der in der ZPO gewählten Unterscheidung	122

I. Abgrenzung gegenüber ähnlichen Gruppierungsvorschlägen 122

Inhaltsverzeichnis

II. Relevanz der Unterscheidung Sicherungsverfügung — Regelungsverfügung	194
Voraussetzungen für den Erlaß einer Sicherungsverfügung	
Voraussetzungen für den Erlaß einer Regelungsverfügung Voraussetzungen für den Erlaß einer Regelungsverfügung	
	121
3. Anforderungen an die Glaubhaftmachung und Notwendigkeit mündlicher Verhandlung	132
III. Weitere Unterteilung der Regelungsverfügung?	133
2. Kapitel	
Die verschiedenen Fallgestaltungen der Befriedigungsverfügungen — Konkretisierung und Besonderheiten bei der Beurteilung ihrer Zulässigkeit	
A. Befriedigungsverfügungen bei Gestaltungsklagerechten $\ldots \ldots$	135
B. Befriedigungsverfügungen durch Leistung	137
I. Geldzahlungen	138
1. Voraussetzungen der Notwendigkeit	139
2. Umfang, Beginn und Dauer der Geldzahlungen	143
II. Herausgabe von Sachen	146
1. Herausgabe zum Gebrauch	146
2. Herausgabe zum Verbrauch	147
III. Vornahme von Handlungen	147
1. Vertretbare Handlungen	147
2. Unvertretbare Handlungen	149
a) Insbesondere: Widerruf	
b) Insbesondere: Auskunftserteilung und Rechnungslegung	152
IV. Abgabe einer Willenserklärung	152
V. Unterlassung einschließlich Duldung	154
Dritter Teil	
AUSBLICK AUF DAS KÜNFTIGE RECHT	158
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	160
Literaturverzeichnis	162

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

abl. ablehnend

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a. F. alte Fassung AG Amtsgericht

Allg. M. Allgemeine Meinung

Anm. Anmerkung

AP Arbeitsrechtliche Praxis

ArbG Arbeitsgericht

ARSt Arbeitsrecht in Stichworten. Arbeitsrechtliche Entschei-

dungssammlung Artikel, article

Art., art. Artikel, article
AT Allgemeiner Teil

BadPO 1831 Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das Großherzogtum Baden von 1831

BayOberstGHE Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichts-

hofes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und

Civilprozesses

BayPO 1869 Civilprozeßordnung für das Königreich Bayern von

1869

BayRpflZ Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

BB Der Betriebs-Berater

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BSHG Bundessozialhilfegesetz

BT-Drucksache Drucksachen des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise c. p. c. code de procédure civile

CPO Civilprozeßordnung
DAR Deutsches Autorecht
DAVorm Der Amtsvormund

DB Der Betrieb das heißt

DNotZ Zeitschrift des Deutschen Notarvereins

DÖV Die Öffentliche Verwaltung DRiZ Deutsche Richterzeitung

DRspr Deutsche Rechtsprechung. Entscheidungssammlung und

Aufsatzhinweise

E Entwurf EheG Ehegesetz

EheVO 1938 Eheverordnung vom 27. VII. 1938 (RGBl I S. 923)

EisenbVerkRZ Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und

Abhandlungen

EJuF Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht

1. Entwurf Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung nebst Begründung. Im Königlich Preußischen Justiz-Ministerium

bearbeitet. Berlin 1871

2. Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung nebst dem

Entwurfe eines Einführungsgesetzes. Berlin 1872

3. Entwurf einer Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche

Reich. Mit Motiven und Anlagen. Dritte Ausgabe, Berlin

1874

f., ff. folgende

FamRZ Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht.

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht.

Fn. Fußnote

GebrauchsmusterG Gebrauchsmustergesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GruchBeitr Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begrün-

det von Gruchot

Grundz. Grundzüge

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

HannPo 1847 Allgemeine bürgerliche Proceß-Ordnung für das König-

reich Hannover von 1847

HannPO 1850 Bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Han-

nover von 1850

HansOLG Hanseatisches Oberlandesgericht

HEZ Höchstrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Ent-

scheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten

Gerichte in Zivilsachen

HGB Handelsgesetzbuch

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

insb. insbesondere

i. S. d. im Sinne des. im Sinne der

i. V. m. in Verbindung mit

JMBINRW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-West-

falen

JR Juristische Rundschau
JurA Juristische Analysen
JuS Juristische Schulung
JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung
KG Kammergericht
LAG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MSchG Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15, 12, 1942

MuW Markenschutz und Wettbewerb

m. w. Nachw. mit weiteren Nachweisen

Nachw. Nachweise

NdsRpfl Niedersächsische Rechtspflege NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGRspr Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem

Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und

Falkmann

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen

einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

OVG Oberverwaltungsgericht

PatG Patentgesetz

Protokolle Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des

Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrag des Reichs-Justizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard

und Spahn. Band IV, Familienrecht. Berlin 1897

Protokolle Nordd. Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung des Ent-Entwurf wurfs einer Civilprozeßordnung für die Staaten des

Norddeutschen Bundes, Bd. 3 (184, - 254, Sitzung). Berlin

1869

RdK Das Recht des Kraftfahrers RdL Recht der Landwirtschaft

Recht Das Recht Reichsgericht RG

RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berück-

sichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 10. und 11. Auflage.

IV. Bd., 2. Teil. Berlin 1964

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn. Randnummer

Rpfl Der deutsche Rechtspfleger

S. Seite siehe

SaarlRuStZ Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift

SächsArch Sächsisches Archiv für Rechtspflege

scilicet = nämlich

SchlHAnz Schleswig-Holsteinische Anzeigen

seq. sequents = folgende

SeuffA Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten

Gerichte in den deutschen Staaten

SGG Sozialgerichtsgesetz

s. o. siehe oben Sp. Spalte

StJ Stein / Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19.

Aufl. Tübingen 1964 ff.

Ufita Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht UrhG Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

(Urheberrechtsgesetz)

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v.

VersR. Versicherungsrecht VerwArch Verwaltungsarchiv VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche Vorb. Vorbemerkung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung WarnR Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von

Warneyer

WM Wertpapier-Mitteilungen

w. Nachw. weitere Nachweise

WoM Wohnungswirtschaftliche Informationen. Mitteilungen

für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft

Wowi Deutsche Wohnungswirtschaft
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW Wirtschaft und Wettbewerb

z. B. zum Beispiel

ZblJugR Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht

Ziff. Ziffer

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZPO Zivilprozeßordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

zust. zustimmend

ZZP Zeitschrift für (deutschen) Zivilprozeß

Einleitung

Die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gewinnen in der Praxis immer mehr an Bedeutung¹, ohne daß die gesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung dieser Entwicklung eine erkennbar gesicherte Basis bieten könnten. Erst in den letzten Jahren setzen verstärkt rechtswissenschaftliche Bemühungen ein, diesen Bereich zu durchleuchten und stärker zu konstruieren². Namentlich die einstweilige Verfügung hat sich aber seit langem im Rechtsschutzsystem eine Stellung verschafft, die in der Vielfalt der Anwendungsfälle und der getroffenen Maßnahmen ein ebenso überwältigendes wie verwirrendes Bild zeigt. Besondere "Popularität" hat dabei die Art der einstweiligen Verfügung erlangt, mit deren Hilfe der Antragsteller bereits substantiell die Rechtsfolge erreicht, die er an sich erst nach einem Erfolg im ordentlichen Verfahren beanspruchen könnte. Es handelt sich also um die Fälle "vorläufiger Rechtsverwirklichung" im Wege einstweiligen Rechtsschutzes.

Als bedeutsamste Gestaltung dieser Art Anordnung wird weithin die einstweilige Verfügung angesehen, die den Antragsteller zu einer Geldzahlung an den Antragsgegner verurteilt. Unterhalt, Renten, Arztkosten, fortlaufende wie einmalige Zahlungen werden auf diesem Wege zuerkannt, ohne daß sich der Anspruch des Antragstellers im ordentlichen Verfahren bewährt hätte. Paradefall dieser Geldleistungsverfügung war bis zur Einführung des § 641 d ZPO durch das Nichtehelichengesetz die Anordnung von Unterhaltszahlungen des vermutlichen Vaters an das uneheliche Kind, und zwar häufig für die Zeit, für die der Unterhaltsprozeß ausgesetzt wurde, um ein erbbiologisches Gutachten einzuholen³. Eine verbreitete Ansicht versteht unter der zur

¹ Vgl. dazu vor allem K. Blomeyer, ZZP 65, 52 ff.; Baur, BB 1964, 607 ff.; Baumgärtel, S. 171; Gaul, AcP 168, 52; Gerhardt, S. 254; Grunsky, JurA 1970, 724 und Einführung, S. 96/7; Ostler, S. 713; Wenzel, MDR 1967, 889; vgl. auch schon Heraeus, Sp. 505; jetzt Büdenbender, S. 11/2. Ausführlich Leipold, Grundlagen, S. 1 ff. mit statistischem Material S. 226 ff.; dazu Grunsky, ZZP 85, 360; s. ferner Baur, Studien, S. 1 ff.

² So vor allem *Jauernig*, ZZP 79, 321 ff.; *Baur*, Studien zum einstweiligen Rechtsschutz; *Leipold*, Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes; zuletzt *Minnerop*, Materielles Recht und einstweiliger Rechtsschutz.

³ Vgl. dazu vor allem *Gaul*, FamRZ 1958, 157 ff.; Oswald; Reinheimer; zur Rechtslage nach § 641 d ZPO jetzt Büdenbender (dort S. 136 ff. auch zum Verhältnis der §§ 641 d ZPO, 1615 o BGB zu §§ 935 ff. ZPO).

vorläufigen Rechtsverwirklichung führenden einstweiligen Verfügung überhaupt nur die einstweilige Anordnung von Geldzahlungen; sie wird dann häufig in Abgrenzung zu den Regelungen der §§ 935 und 940 ZPO als "dritte Art der einstweiligen Verfügung" bezeichnet. Der tatsächliche Bereich dieser Erscheinungsform des einstweiligen Rechtsschutzes ist aber viel umfassender: vorläufiger Rechtsschutz durch tatsächliche Vorwegnahme der Hauptsache wird für Leistungen und Rechtsfolgen aller Art gewährt. So finden sich Anordnungen nicht unmittelbar auf Vermögensverschiebung gerichteter Leistungen vor allem auf den Gebieten des Wettbewerbsrechtes, des Ehrenschutzes und des Arbeitsrechtes. Beispielsweise seien genannt einstweilige Verfügungen auf Unterlassung eines angeblichen Wettbewerbsverstoßes⁵, auf Widerruf einer Behauptung⁶, auf Rückkehr an den verlassenen Arbeitsplatz⁷. Diese Entwicklung erscheint erstaunlich, wenn man bedenkt, daß im System der Zivilprozeßordnung prinzipiell nur eine gerichtliche Entscheidung im ordentlichen Verfahren die Grundlage dafür bietet, streitige Leistungsansprüche zwangsweise durchzusetzen. Bestrittenes Recht soll erst gewährt bzw. bestätigt werden, wenn es sich im Rahmen eines mit allen Verfahrensgarantien ausgestatteten, insbesondere auf vollen Beweis ausgerichteten Gerichtsverfahrens bewährt hat. Im Verfahren der einstweiligen Verfügung begnügt sich das Gesetz hingegen mit einer bloßen Glaubhaftmachung, §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO: der Antragsteller

⁴ Von einer dritten Verfügungsart gehen, teilweise unter Beschränkung auf Geldleistungen, aus: BGH NJW 1965, 915; OLG Karlsruhe JW 1930, 2068; OLG Frankfurt JW 1932, 3728; OLG Stuttgart HRR 1935 Nr. 1252; OLG Karlsruhe HRR 1937 Nr. 82; OLG Braunschweig NdsRpfi 1954, 218; LG Bielefeld DAVorm XXXI, Sp. 98 f.; LG Koblenz FamRZ 1958, 188; LG Hechingen ZblJugR 1962, 56 f.; LG Stuttgart FamRZ 1961, 82; LG Bochum NJW 1967, 1430; w. Nachw. bei Finken, S. 34; Baumgärtel, S. 404; Bergerfurth, S. 269; A. Blomeyer, S. 661, 663/4; K. Blomeyer, Zwangsvollstreckung, S. 61; Bruns, S. 241; De Boor / Erkel, S. 113; Buchholz, Sp. 242; Gaul, FamRZ 1958, 158/9; Grunsky, JuRA 1970, 724 und wohl auch ZZP 85, 364/5; Goldschmidt, S. 431; Güthe, S. 385/6; Hamelbeck, S. 242; Heckelmann, S. 176 und Fn. 75; Hellwig / Oertmann, S. 454/5; Hoche, Zwangsvollstreckungsrecht, S. 239/40; Huchthausen, S. 71, 103 ff.; Jauernig, ZZP 79, 321 ff.; Kissel, S. 1717; Koebel, NJW 1967, 325/6; Lent / Jauernig, § 37 III; Lent, NJW 1953, 627; Rosenberg, S. 1105; Schaub, S. 1192; Schuler, S. 1802; Sonnen; StJ-Grunsky, Vorb. IV 1 zu § 935; Wieczorek, § 916 A III c, § 940 C II a; Zöller / Scherübl, Vorb. 1 zu § 935; ferner wohl auch Dölle, S. 486; Hartwig Rohmeyer, S. 166 ff.; der Wortwahl nach auch Baur, BB 1964, 608 und Schönke / Baur, S. 235, 239, anders aber Studien, S. 30 ff., 52 ff.; noch schärfer, für eine neue, von der einstweiligen Verfügung wesensverschiedene Verfahrensart: Stein, S. 9; Markett, S. 34 ff.; Pothmann, S. 38. Weitere Nachweise bei Finken, S. 50. Differenzierend Gerhardt, S. 267 ff.

⁵ Vgl. dazu nur *Pastor*, S. 140 ff., 152 ff. mit umfangreichen Nachweisen. Zur Unterlassungsverfügung s. noch unten II. Teil, 2. Kap., B V.

⁶ s. dazu unten II. Teil, 2. Kap., B III 1 a mit umfangr. Nachw.

⁷ s. hierzu übersichtlich *StJ-Grunsky*, Vorb. VII 2 vor § 935; zur auf Vornahme von Handlungen gerichteten einstweiligen Verfügung unten II. Teil, 2. Kap., B III.

muß die überwiegende Wahrscheinlichkeit⁸ dartun, daß ihm das geltendgemachte Recht zustehe⁹. Dabei kann er die notwendige Überzeugung des Gerichts durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung herbeiführen, die naturgemäß geringere Richtigkeitsgewähr bietet, § 294 Abs. 1 ZPO; eine Beweisaufnahme bleibt auf präsente Beweismittel beschränkt. Der Antragsteller muß allerdings zusätzlich noch einen die Verfügung rechtfertigenden Grund glaubhaft machen. Unter dem hier maßgeblichen Gesichtspunkt der Abweichung vom "normalen" Verfahren hat diese zusätzliche Voraussetzung aber allenfalls verbessernde Funktion, weil sie die Abweichungsfälle zahlenmäßig einschränkt, ohne aber die mangelnde Richtigkeitsgewähr wirklich ausgleichen zu können: In jedem Fall wird das angebliche Recht des Antragstellers in einem Verfahren ohne Vollbeweis bereits tatsächlich verwirklicht. Die auf rasche Entscheidung ausgerichtete Ausgestaltung des Verfügungsverfahrens führt zudem unter Umständen dazu, daß der Beweiswert der Glaubhaftmachung weiter relativiert wird: In dringenden Fällen kann eine einstweilige Verfügung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung, sogar ohne Anhörung des Gegners erlassen werden.

Die Gefahren, die dieses Verfahren mit sich bringt, liegen auf der Hand. Der Antragsgegner, ohne gründliche gerichtliche Prüfung z. B. zu einer Leistung verurteilt, muß den Anspruch zunächst einmal — ganz oder zumindest teilweise — im technischen Sinne befriedigen. Geld oder andere Sachen gelangen in die Hände des Antragstellers, der Antragsgegner nimmt vorgeschriebene Handlungen vor oder ist gezwungen, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Er trägt damit das Risiko für die Rückgewähr bzw., wenn diese nicht möglich ist, für den Ausgleich der ihm abgezwungenen Leistung, falls sich das "Recht" des "Gläubigers" im nachfolgenden¹0 ordentlichen Verfahren nicht bestätigt. Wohl hat

⁸ Vgl. etwa Baumbach / Lauterbach / Albers / Hartmann, § 294, 1 A; Pastor, Wettbewerbsprozeß, S. 188/9.

⁹ Zur Frage, welche Anforderungen an die der einstweiligen Maßnahme zugrundeliegende materiellrechtliche Rechtsposition zu stellen ist, s. unten 3. Kap., A II 2 Fn. 61 und II. Teil, 1. Kap., A.

¹⁰ Daß sich die Parteien nicht selten mit einer Entscheidung im einstweiligen Verfahren begnügen, kann hier außer Betracht bleiben; vgl. zu dieser Erscheinung etwa Baur, Studien S. 3, 6/7 und auch schon BB 1964, 607; Grunsky, Grundlagen S. 220/1; Minnerop, S. 17; Scherf, S. 393; kritisch zu dieser Entwicklung Leipold, Grundlagen, S. 91/2. Die sehr viel weitergehende Auffassung von Pastor (Wettbewerbsprozeß, S. 313, 335/6), bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen sei wegen der Möglichkeit der einstweiligen Verfügung im Regelfall ein Rechtsschutzbedürfnis für die Hauptsache (!) zu verneinen, widerspricht der nach geltendem Recht maßgeblichen Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes (s. dazu noch unten 3. Kap., A II 2 zu Fn. 49 und C II 3 b aa; kritisch zu dieser Auffassung auch Baur, ZZP 82, 329; Seydel) und erscheint wegen der eingeschränkten Beurteilungsgrundlagen auch nicht wünschenswert. Zum Verhältnis zwischen einstweiliger Verfügung und ordentlichem Verfahren